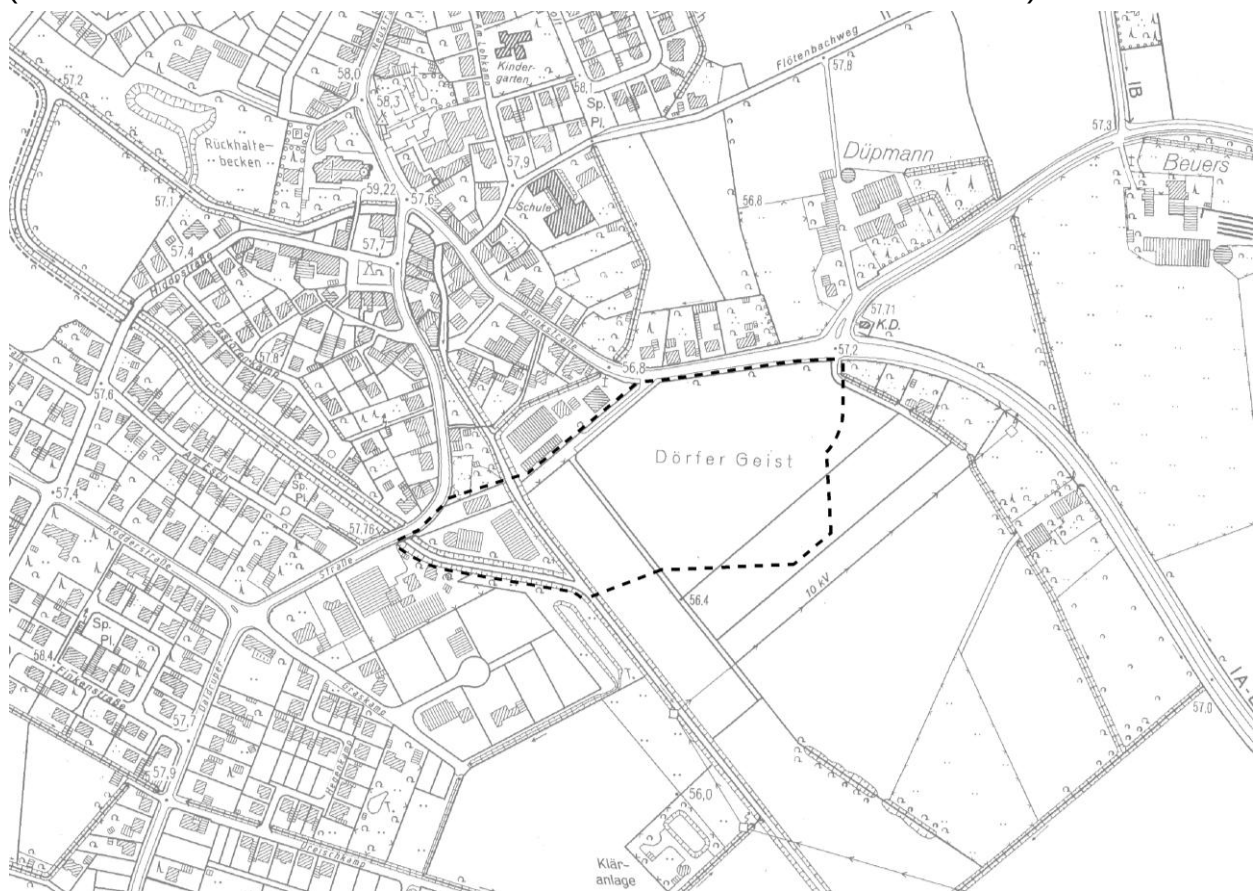


BEGRÜNDUNG

zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Dörfer Geist“

(Entwurf für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB)



Inhalt:

Teil I Allgemeine städtebauliche Begründung

- 1. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich**
- 2. Vorhandene und künftige Nutzung der Flächen
und der angrenzenden Bereiche**
- 3. Bestehendes Planungsrecht /
Raumordnung und Landesplanung**
- 4. Anlass und Ziele der Planung / künftiges Planungsrecht**
- 5. Belange von Natur und Landschaft**
- 6. Maßnahmen zur Bodenordnung**
- 7. Überschwemmungsgebiet**
- 8. Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung**
- 9. Immissionsschutz**
- 10. Altlasten**
- 11. Denkmalschutz**

Teil II Umweltbericht

- 1. Einleitung**
- 2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die
Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur
Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswir-
kungen**
- 3. Beschreibung der verbliebenen erheblichen Auswirkungen**
- 4. Alternative Planungsmöglichkeiten**
- 5. Zusätzliche Angaben**
- 6. Zusammenfassung**

Teil I Allgemeine städtebauliche Begründung

1. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hiddingsel, südöstlich der Ortslage. Es grenzt dort unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper an und erstreckt sich zwischen den Gewerbeflächen "Am Kleuterbach" im Südwesten und der Brinkstraße (L 835) im Norden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von knapp 4,5 ha.

2. Vorhandene und künftige Nutzung der Flächen und der angrenzenden Bereiche

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Zusätzlich werden durch den Geltungsbereich Teile des Kleuterbachs, sowie ein einzelnes gewerblich genutztes Grundstück im westlichen Abschnitt des Plangebiets erfasst.

Im Westen grenzt das Baugebiet "Am Kleuterbach" mit seinen gewerblich genutzten Flächen und dem daran anschließenden Wohngebiet an das Plangebiet. Im Nordwesten liegt, unmittelbar angrenzend, die gewachsene Ortslage mit dem weiteren Lauf des Kleuterbachs. Die Flächen sind durch eine gemischte Nutzung geprägt. Im Norden befinden sich die Brinkstraße (L 835) und die Ausläufer der Bebauung entlang dieser Straße. Dahinter erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auch im Osten und Süden des Plangebietes liegen weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen.

3. Bestehendes Planungsrecht / Raumordnung und Landesplanung

Der Bereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im geltenden Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland als Agrarbereich dargestellt. Der Entwurf des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland sieht die Fläche ebenfalls als Agrarbereich vor.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen innerhalb des Plangebiets überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der Bereich um den Kleuterbach ist als Überschwemmungsgebiet dargestellt, wobei die in diesem Zusammenhang ausgewiesenen Flächen nicht mit dem aktuell gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet übereinstimmen. Auch sieht der Flächennutzungsplan in seiner wirksamen Fassung eine Verkehrsfläche für eine Ortsumfahrung vor, die als K 27 unmittelbar am bisherigen Siedlungsrand entlang geführt werden sollte.

4. Anlass und Ziele der Planung / künftiges Planungsrecht

Der Ortskern von Hiddingsel ist stark geprägt durch die innerörtliche Verkehrsführung übergeordneter Straßen. Die von Süden aus Richtung Dülmen kommende Daldruper Straße (K 27 / K 28) trifft direkt in der Ortsmitte in einem spitzen Winkel auf die Brinkstraße (L 835), die Richtung Osten nach Senden und Lüdinghausen führt. Diese Verkehrsführung ist vor allem für den Schwerlastverkehr problematisch und führt regelmäßig zu Gefahrensituationen. Aufgrund der flächenmäßig beengten Verhältnisse im Ortskern sind Maßnahmen im betroffenen Einmündungsbereich, die zu einer Entlastung der Situation führen könnten, nicht mehr möglich.

Die sowohl verkehrstechnische als auch aus Sicht der Ortsentwicklung unbefriedigende Situation hat schon früh zu einer Diskussion um eine mögliche Umgehung des Ortskerns geführt. Eine im Südosten der Ortslage verlaufende Ortsumfahrung hat so auch Eingang in das Dorfentwicklungskonzept von 1993 gefunden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist unmittelbar im Süden an den Siedlungsbereich angrenzend bereits eine Trasse für eine kurze Ortsumfahrung dargestellt. In den vergangenen Jahren hat die Frage einer Umgehung des Ortskerns nicht an Aktualität eingebüßt.

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer ortsnahe Ortskernumfahrung zur Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr zwischen Lüdinghausen und Dülmen geschaffen werden. Gleichzeitig dient das Planverfahren auch einer behutsamen Erweiterung der Gewerbeflächen in Hiddingsel, da sich die gewerblichen Grundstücke im Plangebiet „Am Kleuterbach“ bereits vollständig in Nutzung befinden und so weitere Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere für ortsansässige Gewerbebetriebe, fehlen.

5. Belange von Natur und Landschaft

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt. Im nordwestlichen und im nördlichen Teil des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung befinden sich gewerblich genutzte Flächen. Im Nordosten sowie im äußersten Nordwesten des Plangebietes liegen jeweils Teile von Privatgärten innerhalb des Geltungsbereichs.

Durch die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG in bislang der Natur und Landschaft zur Verfügung stehenden Flächen vorbereitet. Für diesen Eingriff in Natur und Landschaft werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Artenschutzrechtliche Belange werden entsprechend den Aussagen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht verletzt. Ebenso wenig kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen schützenswerter Pflanzen¹.

6. Maßnahmen zur Bodenordnung

Eine Realisierung der Planung ist unter Beibehaltung der vorhandenen Eigentumsgrenzen nicht möglich. Versuche, die Ziele der Bauleitplanung im Rahmen eines freihändigen Grunderwerbs zu erreichen, versprechen keinen Erfolg. Aus diesem Grund ist für den Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dörfer Geist“ am 30.06.2009 eine Umlegungsverfahren gemäß den §§ 45 ff. BauGB entsprechend § 46 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen angeordnet worden.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen hat in seiner Sitzung vom 21.08.2012 die Einleitung des Umlegungsverfahrens gemäß § 47 BauGB beschlossen. Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung auch darauf hingewiesen, dass es notwendig sei,

¹ Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum Bebauungsplan „Dörfer Geist“, FPG Freiraum-Planung & Gestaltung, Heller + Kalka Landschaftsarchitekten, Herne, Mai 2011

die Interessen der beteiligten Grundstückseigentümer in besonderem Maße zu berücksichtigen.

7. Überschwemmungsgebiet

Durch den westlichen Teil des Plangebiets verläuft der Kleuterbach. Die Abgrenzung des natürlichen Überschwemmungsgebietes des Kleuterbaches basiert auf dem Ergebnis einer 2008 durchgeführten örtlichen Höhenaufnahme sowie einer darauf Bezug nehmenden hydraulischen Berechnung des Wasserabflusses und des daraus resultierenden Hochwasserstandes bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ 100)². Das natürliche Überschwemmungsgebiet bleibt in seinen Ausmaßen deutlich hinter dem gesetzlich festgelegten zurück.

Innerhalb der Flächen des natürlichen Überschwemmungsgebietes ist ein Regenrückhaltebecken dargestellt.

Die zwischen natürlichem und gesetzlichem Überschwemmungsgebiet gelegene Fläche wird größtenteils als gewerbliche Baufläche dargestellt, da sie faktisch für den Hochwasserschutz ohne Bedeutung ist und so die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 113 Landeswassergesetz erfüllt.

Unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen bleibt der Retentionsraum in seinem Volumen weitgehend erhalten. Allerdings findet durch den Bau der Planstraße, die mit einem Brückenbauwerk über den Kleuterbach geführt wird, ein unmittelbarer Eingriff in das natürliche Überschwemmungsgebiet statt. Die konkreten Maßnahmen zum Ersatz des damit verbundenen Verlustes von Retentionsraum sind noch mit der zuständigen Behörde abzustimmen und stehen in Abhängigkeit einer gesonderten Genehmigung, die zwischenzeitlich beantragt wurde. Die grundsätzliche Machbarkeit der Verkehrsstrasse mit einer Querung des Überschwemmungsgebietes wurde aber durch die Untere Wasserbehörde bereits bejaht.

8. Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung

Wesentlicher Bestandteil der vorliegenden 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die geplante Ortskernumfahrung, die eine Verbindung zwischen der Daldruper Straße (K 27 / K 28) und der Brinkstraße (L 835) schafft. Die Anbindung an die L 835 ist in Höhe der Einmündung der K 27 vorgesehen, so dass es zu einer Erweiterung des vorhandenen Verkehrsknotenpunktes kommt. Im Zuge des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens ist in diesem Zusammenhang eine Verkehrsuntersuchung einschließlich Leistungsfähigkeitsbetrachtung durchgeführt worden. Der neue Knotenpunkt soll demnach in Form eines Kreisverkehrs ausgestaltet werden.

Die dargestellte Ortskernumfahrung dient gleichzeitig auch als Erschließungsstraße für die vorgesehenen gewerblichen Bauflächen, die sich beidseitig parallel zur neuen Straße erstrecken.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation wird durch den Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz sichergestellt, die notwendi-

² HQ 100, 2008 ermittelt von WAGU Büro für Wasserwirtschaft Gewässerökologie Umweltplanung, Kassel, im Auftrag der Bezirksregierung

gen Anlagen sind in diesem Falle erstmalig herzustellen. Innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind entsprechend geeignete und ausreichende Trassen zur Unterbringung der Leitungen vorzusehen.

Das anfallende Regewasser, welches nach § 51 LWG vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe einem Gewässer zuzuführen ist, soll entsprechend dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan des Abwasserwerks der Stadt Dülmen zunächst durch ein Regenklärbecken gereinigt und dann einem Regenrückhaltebecken zugeführt werden.

9. Immissionsschutz

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Gliederung der neuen gewerblichen Bauflächen entsprechend dem für Nordrhein-Westfalen gültigen Abstandserlass. Hierdurch wird sichergestellt, dass mögliche Konflikte auf Grund der Immissionen der zukünftig zulässigen Nutzungen ausbleiben.

Die Frage nach erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der neuen Ortskernumfahrung wird im Zuge des weiteren Verfahrens ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

10. Altlasten

Das Altlastenkataster des Kreises Coesfeld enthält für keines der innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Flurstücke Aussagen über bestehende Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen.

11. Denkmalschutz

Im Plangebiet bestehen nach bisherigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale sowie andere schutzwürdige Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

Im Umfeld des Plangebietes existiert nördlich der Brinkstraße (L 835), im Einmündungsbereich der K 27, eine unter Denkmalschutz stehende kleine Kapelle. Soweit derzeit erkennbar, bleibt das Denkmal von der vorliegenden Planung unberührt.

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst das Plangebiet der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und die angrenzenden Bereiche. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes variiert der Untersuchungsraum.

Die Erfordernisse an Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange werden angesichts der Zielrichtung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes als gering eingestuft.

1.1 Beschreibung der Planung

Der Umweltbericht beschränkt sich an dieser Stelle auf eine Kurzdarstellung des Inhaltes der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes. Einzelheiten hierzu sind dem Teil I der Begründung zu entnehmen.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ortskernumfahrung und damit verbunden eine Entlastung der Ortsmitte vom Durchgangsverkehr erreicht werden. Die Daldruper Straße (K 27 / K 28) in Hiddingsel führt von Süden, aus Dülmen kommend, direkt in die Ortsmitte und mündet hier in einem spitzen Winkel auf die Brinkstraße (L 835), die in Richtung Osten nach Senden und Lüdinghausen führt. Dies ist gerade für den Schwerlastverkehr problematisch und führt regelmäßig zu Gefahrensituationen.

Der Gefahrenpunkt soll durch die Ortskernumfahrung beseitigt werden. Gleichzeitig sollen die entlang der Ortskernumfahrung neu entstehenden Gewerbeflächen der vorhandenen Nachfrage gerecht werden und die vollständig belegten Gewerbeflächen im Bereich „Am Kleuterbach“ ergänzen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen stellt die betroffenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft und, an anderer als an aktuell geplanter Stelle, als Flächen für den örtlichen Verkehr dar und soll aus diesem Grunde geändert werden. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplanes. Im Untersuchungsraum sind keine geschützten Biotope und keine Biotopkatasterflächen vorhanden.

Aussagen aus informellen Planungsinstrumenten (Rahmenpläne, Stadtentwicklungskonzepte, städtebauliche Entwürfe etc.) liegen für den Untersuchungsraum ebenfalls

nicht vor. Allerdings wurde 1993 ein Dorfentwicklungskonzept für Hiddingsel aufgestellt, in das auch eine Ortsumfahrung zwischen Daldruper Straße (K 27 / K 28) und Brinkstraße (L 835) Eingang gefunden hat.

1.2 Umweltschutzziele, Normen und Rechtsgrundlage

Die auf den nachfolgend genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Bedeutung für die Planung inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter behandelt.

Baugesetzbuch (BauGB)

(Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung)

Das BauGB regelt unter anderem die Aufgaben und Abläufe in der Bauleitplanung, wobei gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Somit sind im Rahmen der Bauleitplanung die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Umweltauswirkungen auf weitere Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen, Landschaft, die biologische Vielfalt (Arten- und Biotopschutz), Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschafts- und Ortsbild sowie Kultur- und Sachgüter zu beurteilen. Außerdem sind auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zu bewerten.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz NW (LG NW)

(Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung)

(Landschaftsgesetz NW vom 05.07.2007 in der zurzeit geltenden Fassung)

§ 14 des BNatSchG definiert Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können, als Eingriff in Natur und Landschaft. § 4 Abs. 2 LG NW legt hierzu ergänzend Eingriffstatbestände fest. Gemäß §§ 13 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LG NW ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Ansonsten ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahme). Sind gemäß § 18 BNatSchG auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gemäß § 39 BNatschG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiter ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen [...] oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten und Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) / Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG)

(Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung)

(Landesbodenschutzgesetz NW vom 09.05.2000 in der zurzeit geltenden Fassung)

Der § 1 des BBodSchG legt fest, dass die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Im LBodSchG werden ergänzend hierzu weitere landesspezifische Vorschriften aufgeführt, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden soll. Darüber hinaus sind Böden, welche besondere Bodenfunktionen erfüllen, besonders zu schützen. Auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Rahmen der planerischen Abwägung gem. § 4 Abs. 2 LBodSchG vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz (LWG)

(Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung)

(Landeswassergesetz NW vom 25.06.1995 in der zurzeit geltenden Fassung)

Gemäß § 1 WHG sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nachhaltig zu sichern sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Auch das LWG beinhaltet u.a. den Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen. § 51a LWG legt weiterhin fest, das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, [...] vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten sind.

Für Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 1 WHG enthält § 78 Abs. 1 WHG einen umfangreichen Katalog über Vorhaben und Maßnahmen, die innerhalb von Überschwemmungsgebieten unzulässig sind. § 78 Abs. 2-4 enthalten hierüber hinaus Aus-

nahmetatbestände, unter denen die unzulässigen Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden können.

Denkmalschutzgesetz

(Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 in der zurzeit geltenden Fassung)

Bau- oder Bodendenkmäler sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt, um den Erhalt und die Pflege der erhaltenswerten Kulturgüter zu gewährleisten.

Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Der GEP für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland von 1999 stellt den Bereich als Agrarbereich dar.

Landschaftsplan

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Landschaftsplanes.

TA Lärm / DIN 18005 / 16. BImSchV

(Technische Anleitung gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung)

(DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau) vom 21.07.1988 in der zurzeit geltenden Fassung)

(Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) vom 12.06.1990 in der zurzeit geltenden Fassung)

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung u.a. die Belange des Umweltschutzes und damit auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die Anwendung der DIN 18005 empfohlen.

Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen.

Ein ausreichender Schallschutz gilt als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Dieser ist auch durch städtebauliche Maßnahmen, die der Lärmmentstehung vorbeugen bzw. den Lärm mindern zu erreichen.

2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Derzeitiger Umweltzustand / Grundbelastung des Raumes	
Prüfungsgegenstand	Plangebiet und Umgebung nach bestehendem Planungsrecht
Mensch	Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zurzeit intensiv landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich entlang der Brinkstraße einige Wohnhäuser. Ansonsten grenzt das Plangebiet an intensiv landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Flächen. Der durch das Plangebiet führende Kleuterbach bietet keine Erholungsfunktion. Die vorhandenen Hauptverkehrsstraßen (L 835 / K 27 / K 28) sowie das angrenzende Gewerbegebiet „Am Kleuterbach“ sind als Quellen für Schall- und Geruchsemissionen zu nennen. Erschütterungen sind derzeit nicht bekannt.
Tiere und Pflanzen, Landschaft, Arten- und Biotopschutz	Das Plangebiet ist geprägt durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, die eine nur nachrangige Bedeutung als Lebensraum und mittlere Bedeutung als Nahrungshabitat aufweisen. Zur weiteren Konkretisierung wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung³ in Auftrag gegeben. Vorkommen planungsrelevanter Arten sind entsprechend der vorgenannten Prüfung weder durch das Fundortkataster NRW noch durch die biologischen Stationen des Kreises Coesfeld belegt. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Biotopkatasterflächen.
Boden und Wasser	Der Kleuterbach und die Kleuterbachumflut bilden den westlichen Rand des Plangebietes und dienen zur Ableitung von Regenwasser. Teile des Plangebietes dienen als gesetzlich festgeschriebenes Überschwemmungsgebiet für den Kleuterbach. Es wurde für den von der Planung tangierten Bereich auf Grundlage eines Höhenaufmaßes die natürliche Grenze des Überschwemmungsgebietes ermittelt, welche deutlich hinter der gesetzlich festgelegten Grenze zurückbleibt. Auf Grund des im Plangebiet größtenteils unversiegelten Bodens ist von keiner Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen. Lediglich die im nördlichen Teil des Plangebietes dargestellte Verkehrsfläche ist bereits heute versiegelt. Das Plangebiet weist entsprechend der Bodentypenkarte des Kreises Coesfeld keine schutzwürdigen Böden auf. Außerdem sind die betroffenen Flurstücke nicht im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld verzeichnet. Da sich das Gebiet weder in einem Bombardierungs- noch in einem Erdkampfgebiet befindet, ist von einer Belastung durch Kampfmittel nicht auszugehen.
Luft und Klima	Die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet und

³ Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum Bebauungsplan „Dörfer Geist“, FPG Freiraum-Planung & Gestaltung, Herrel + Kalka Landschaftsarchitekten, Herne, Mai 2011

	seiner Umgebung sind von der Lage im besiedelten Stadtrandbereich geprägt und lassen keine nennenswerten Besonderheiten erkennen. Sowohl der Kleuterbach als auch die landwirtschaftlichen Flächen wirken durch ihr Kaltluftbildungspotenzial positiv auf das Kleinklima. Zudem ist davon auszugehen, dass das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung über eine derzeit gute Durchlüftung verfügt, da nur in geringem Umfang eine Durchlüftung verhindernde Strukturen vorhanden sind. Der Verkehr auf der K 27 / K 28 und der L 835 sowie auf den westlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen verursacht Schadstoffemissionen. Hinsichtlich verkehrsbedingter Luftschadstoffe gilt die Einhaltung der 22. BImSchV als ausreichend zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist aktuell nicht gegeben.
Landschafts- und Ortsbild	Das Plangebiet liegt am Rand der Ortslage Hiddingsel und ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung. Hervorzuhebendes und prägendes Landschaftselement sind der Kleuterbach und die Kleuterbachumflut mit den sie begleitenden Gehölzstrukturen. Die momentane Bedeutung des Plangebietes für die Landschaftsbild ist als gering zu bewerten.
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Ein Baudenkmal, eine kleine Kapelle, befindet sich in unmittelbarer Nähe am Kreuzungspunkt von L 835 und K 27.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern / Wechselwirkungen	Zwischen den Schutzgütern bestehen hinsichtlich ihrer Ausprägung und Funktion Wechselwirkungen, die sich auf die Struktur- und Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sowie auf den Boden- und Wasserhaushalt auswirken. Es sind keine direkten Abhängigkeiten zwischen Schutzgütern erkennbar, die durch die Änderung des Flächennutzungsplans betroffen wären.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	
Bei Durchführung der Planung	Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter verbunden. Durch das geplante Vorhaben ist nur mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. In Einzelfällen werden auf Ebene des Bebauungsplanes Maßnahmen, z.B. in Form einer entsprechenden Gliederung des Plangebietes nach Abstandserlass NRW, zum Schutz der Bevölkerung getroffen. Im überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Bereich der Daldruper Straße zwischen Kleuterbachumflut und der Brinkstraße ist durch die Ortskernumfahrung mit einer Abnahme der Verkehrsbelastung und dadurch auch der Lärmbelastung zu rechnen, so dass hier eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation zu erwarten ist. Auf dem Abschnitt der Brinkstraße zwischen neuem Knotenpunkt und der Daldruper Straße ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit auch mit höheren Immissionen zu rechnen, da der Verkehr in Richtung Buldern und aus Richtung Buldern kommend zukünftig diesen Route wählen wird. Insge-

	samt werden die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung aber deutlich unterschritten. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist mit Hinblick auf den Artenschutz, entsprechend den Aussagen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung⁴ mit keinen Verletzungen des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes des Bundesnaturschutzgesetzes zu rechnen, oder diese können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Artenschutzrechtliche Belange stellen somit kein unüberwindbares Hindernis für das geplante Vorhaben dar. Auf Grund der bisherigen Nutzung als überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die vorhandene Pflanzenwelt zu rechnen. Die biologische Vielfalt wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich beeinflusst. Erhebliche Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt sind mit der Änderung nicht verbunden. Durch die neuen gewerblichen Bauflächen kommt es zu einer Versiegelung des Bodens. Die geplante neue Straße zur Entlastung des Ortskerns kreuzt das vorhandene Überschwemmungsgebiet am Kleuterbach. Der mit der Ortsumfahrung verbundene Eingriff in das natürliche Überschwemmungsgebiet wird durch den Ersatz von Retentionsraum an anderer Stelle ausgeglichen. Zudem greift das Brückenbauwerk nicht direkt in das Gewässer ein. Der nach dem Landeswassergesetz bestehenden Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln bzw. ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, wird durch die Darstellung eines Regenrückhaltebeckens entsprochen. Die Schutzgüter Luft und Klima werden durch die Änderung nicht berührt. Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes, welche durch eine Eingrünung, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt wird, insgesamt als gering zu bewerten ist. Zudem bildet die Eingrünung zukünftig einen klar definierten Ortsrand. Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen, das vorhandene Baudenkmal an der Kreuzung L 835 und K 27 wird nicht beeinträchtigt. Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über den angeführten Funktionszusammenhang zwischen Tieren und Pflanzen sowie den Boden- und Wasserhaushalt hinausgehen, liegen nicht vor.
Bei Nicht-Durchführung der Planung	Sofern die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht durchgeführt wird, wird das Plangebiet weiter als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Da es sich um eine intensive landwirtschaftliche Nutzung handelt, können sich keine Qualitäten als Lebensraum für Flora und Fauna entwickeln. Für den im Ortskern vorhandenen Verkehrsknotenpunkt findet bei

⁴ Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum Bebauungsplan „Dörfer Geist“, FPG Freiraum-Planung & Gestaltung, Herrel + Kalka Landschaftsarchitekten, Herne, Mai 2011

	Nicht-Durchführung der vorgesehenen Planungen keine Entlastung statt. Das vorhandene Gefährdungspotenzial bleibt bestehen, zudem kann es durch schlecht abfließenden Verkehr zu einer den Menschen beeinträchtigenden Belastung der Ortsmitte durch Schadstoffe kommen.
--	---

3 Beschreibung der verbliebenen erheblichen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der auf Ebene des Bebauungsplanes zu konkretisierenden und unter Kapitel 2 benannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes keine bleibenden erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Ziel der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens und der gefährlichen Abbiegevorgänge im Ortskern von Hiddingsel durch eine südlich verlaufende Ortskernumfahrung herbeizuführen. Hinsichtlich der geplanten Straße ist eine alternative Trassenführung über Flächen mit bereits beeinträchtigten Böden nicht möglich. Durch die Bündelung des Straßenbauprojektes mit der Erweiterung der vorhandenen Gewerbeflächen „Am Kleuterbach“ beidseitig dieser Straße, bildet die vorliegende Variante diejenige, die den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft verursacht.

5 Zusätzliche Angaben

Die Umweltprüfung beruht auf dem bestehenden Planungsrecht sowie einer Bestandsaufnahme des heutigen Zustandes des Plangebietes.

Nach § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplans eintreten, zu überwachen (Monitoring). Angesichts der geringen Umweltrelevanz des Bauleitplans besteht für eine gesonderte Überwachung keine Veranlassung.

Bei der Bearbeitung dieses Umweltberichts traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der notwendigen Angaben auf.

6 Zusammenfassung

Durch die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Wesentlichen eine Entlastung des Ortskerns vom Verkehr sowie eine Reduzierung der gefährlichen Abbiegevorgänge aus Richtung Senden und Lüdinghausen in Richtung Dülmen und umgekehrt bewirkt. Gleichzeitig soll mit der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen der bestehenden Nachfrage entsprochen werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Schutzgüter entweder gar nicht oder aber nur unwesentlich berührt. Sinnvolle Alternativen stehen vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Planverfahrens nicht zur Verfügung.

Aufgestellt:

Dülmen, den 28.05.2013

Dez. III / FB 612

i.V.

Leushacke

(Stadtbaurat)